



STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen **Neerach Kultur** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8173 Neerach.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

- 3.1 Der Verein organisiert, unterstützt und fördert alleine, in Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Ortsvereinen oder regionalen Kulturvereinen, kulturelle und soziale Anlässe in unseren Dörfern.
- 3.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

- 4.1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 4.2. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- 4.3. Der Verein kann verdiente Personen zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 6

Jedes Mitglied leistet den von der ordentlichen Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag gemäss der Art der Mitgliedschaft.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 7.1. Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung ausschliesslich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 7.2. Todesfall
- 7.3. Ausschluss:
 - 7.3.1. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins handeln oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.
 - 7.3.2. Der Entscheid ist schriftlich, unter Nennung der Rekursmöglichkeit, mitzuteilen.
 - 7.3.3. Gegen den Vorstandsentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen schriftlich Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung anmelden.
 - 7.3.4. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
 - 7.3.5. Die ordentliche Jahresversammlung entscheidet endgültig.



IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins Neerach Kultur sind:

- 8.1. Die ordentliche Jahresversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Die Rechnungsrevisoren

DIE ORDENTLICHE JAHRESVERSAMMLUNG

Art. 9

- 9.1. Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt.
- 9.2. Die Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.
- 9.3. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Jahresversammlung sind folgende:

- 11.1. Abnahme des Jahresberichtes
- 11.2. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- 11.3. Festsetzung des Jahresbudgets
- 11.4. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 11.5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 11.6. Wahl von zwei Revisoren oder Revisorinnen
- 11.7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 11.8. Erledigung von Rekursen
- 11.9. Änderung der Statuten
- 11.10. Auflösung des Vereins

Art. 12

- 12.1. Das Stimmrecht der ordentlichen Jahresversammlung ist wie folgt geregelt:
- 12.2. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- 12.3. Beschlüsse an der ordentlichen Jahresversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.
- 12.4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid (Ausnahme: VI, Art. 21)
- 12.5. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 12.6. Bei der Beschlussfassung über die Decharge oder einem allfälligen Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.



DER VORSTAND

Art. 13

- 13.1. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
- 13.2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern und wird von der ordentlichen Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.
- 13.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- 13.4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 13.5. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst.
- 13.6. Die nächste ordentliche Jahresversammlung wählt die neuen Vorstandsmitglieder.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 14.1. Präsident
- 14.2. Vizepräsident
- 14.3. Aktuar
- 14.4. Kassier
- 14.5. Beisitzern

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der ordentlichen Jahresversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- 15.1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Jahresversammlung und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen
- 15.2. Vorbereitung und Erstellen des Jahresprogrammes
- 15.3. Kontakt zu den Ortsbehörden
- 15.4. Kontakt zu Drittvereinen im Dorf und der Umgebung, Mithilfe bei Koordinationsaufgaben
- 15.5. Kontakt zur Bevölkerung im Rahmen des Vereinsgedankens
- 15.6. Erstellen von Anträgen und Gesuchen
- 15.7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 15.8. Bearbeiten allfälliger Statutenänderungen

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

REVISOREN

Art. 17

- 17.1. Die beiden Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 17.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und den Rechnungsabschluss. Sie erstatten dem Vorstand Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung.

Art. 18

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen und ein Inventar wird erstellt.



V. VEREINSEINNAHMEN

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bilden sich aus:

- 19.1. den Mitgliederbeiträgen
- 19.2. freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Aussenstehenden
- 19.3. Zuschüssen von Behörden und Vereinen
- 19.4. allfälligen Veranstaltungsbeiträgen und Überschüssen von Veranstaltungen
- 19.5. allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen

Art. 20

- 20.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 20.2. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

- 21.1. Für eine Annahme der Statutenänderung ist das absolute Mehr (die Hälfte der Anzahl anwesenden Stimmberechtigten plus 1) entscheidend. Der Präsident hat in diesem Fall keinen Stichtentscheid.
- 21.2. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so ist innerhalb von acht Wochen eine zweite ordentliche Jahresversammlung mit dem gleichen Traktandum einzuberufen. In diesem Falle gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Entscheid des Präsidenten.

Art. 22

- 22.1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat der Gemeinde Neerach zur Aufbewahrung übergeben.
Auflage: das Vermögen soll einem innerhalb von 10 Jahren gegründeten Verein ausgehändigt werden, sofern dieser einen ähnlichen Vereinszweck verfolgt.
- 22.2. Erfolgt eine solche Neugründung nicht innert 10 Jahren nach Auflösung des Vereins, ist das Vereinsvermögen in das Gemeindegut zu übertragen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Jahresversammlung vom 24. März 2017 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Neerach VVN und treten mit dem heutigen Tag in Kraft.

Neerach, 24. März 2017

Der Präsident

Die Aktuarin

Bernhard Meili

Brigitte Zünd

Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird auf männlich-weibliche Doppelformen verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.